

Stiftung Altöttinger Marienwerk

Singschule mit Instrumentalabteilung der Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei



Schulordnung

der Stiftung Altöttinger Marienwerk für die „Singschule mit Instrumentalabteilung der Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei“ (nachfolgend „Musikschule“ genannt). Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzerinnen und Nutzern. Sie basiert auf den Statuten des Verbandes der Bayerischen Sing- und Musikschulen, dessen Mitglied unsere Musikschule ist.

§ 1 Aufgabe

Unsere Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine über die Stiftung Altöttinger Marienwerk nicht kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Unsere Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (gem. Sing- und Musikschulverordnung des Freistaat Bayerns) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Grundschulalter, der Fächerangebote im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung.

Unsere Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten und begleitet.

Besonders Begabte erhalten dadurch eine musikalische Befähigung, die auch der Vorbereitung auf ein weiterführendes musikalisches Leben bzw. Berufsstudium dienen kann.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen prinzipiell nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/ Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

ALTÖTTINGER MARIENWERK
Vorsitzender Domkapitular i. R.
Msg. Josef Fischer



Geschäftsführer: Josef Herrmann
Tel.: 08671/881497
josef.herrmann@altoettinger-marienwerk.de

Postfach 1136
84495 Altötting
Tel.: 08671/6827
Fax: 08671/881532
info@kapellsingknaben.de

Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei
Leiter: Herbert Hager
Tel.: 08671/9264750
herbert.hager@kapellsingknaben.de
www.kapellsingknaben.de

Bankverbindung:
VB RB Rosenheim-Chiemsee
IBAN: DE76 7106 1009 0000 0393 06 BIC: GENODEF1AOE

Unsere Musikschule gliedert sich in

A. Singschule

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Einzelstimmbildung (Vokalfach)
3. Singklassen/ Chorfächer (je nach Ausbildungsstand)
4. Ensemblefächer (anlassbezogen)
5. Kooperationen (anlassbezogen)
6. Projekte, Veranstaltungen und Auftritte

B. Instrumentalabteilung

1. Instrumentalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
2. Ensemblefächer
3. Projekte, Veranstaltungen und Auftritte

Der Einstieg in die Singschule beginnt mit einem Probeunterricht. In dieser Zeit können „Schülerinnen und Schüler“, deren Erziehungsberechtigte sowie die Lehrkraft gemeinsam herausfinden, ob die endgültige, weiterführende Teilnahme am Vokalunterricht für alle Beteiligten sinn- und zielführend ist. Erst anschließend erfolgt die abschließende Zuordnung zur Einzelstimmbildung und Chorklasse.

Der Elementarunterricht „Musikalische Grundausbildung“ betrifft die Schülerinnen und Schüler der Nachwuchschöre (Anfängerchor, Chor 2). Er erfolgt im Zusammenwirken mit der Einzelstimmbildung und/oder dem Chorunterricht.

Je nach Ausbildungsstand im Gesang werden die Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Chorstufen zugeordnet. Es sind dies: Anfängerchor, Chor 2, Chor 1 (Konzertchor), Mädchenkantorei, Männerchor (mit ggf. vorab Mutanten-Chor). Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Chorstufen erfolgt durch den Leiter der Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zuordnung besteht nicht.

Ensemblefächer sind anlass- bzw. projektbezogener Bestandteil des Unterrichts an der Musikschule. Kooperationen (z.B. mit anderen Chören, Ensembles, Schulen oder Verbänden), sowie Projekte, Veranstaltungen und Auftritte vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Unterrichtsfächer

A. Singschule

In den Vokalunterricht der Musikschule können prinzipiell alle Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, ob Anfänger oder Fortgeschrittene. Normalfall ist der Einstieg im Alter von 6 Jahren (Grundschulalter). Ein Quereinstieg in höherem Alter ist in Rücksprache und Abstimmung und durch Genehmigung durch den Leiter der Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei möglich. Die Voraussetzungen für den Quereinstieg werden durch ihn individuell bestimmt.

ALTÖTTINGER MARIENWERK
Vorsitzender Domkapitular i. R.
Msgr. Josef Fischer



Geschäftsführer: Josef Herrmann
Tel.: 08671/881497
josef.herrmann@altoettinger-marienwerk.de

Postfach 1136
84495 Altötting
Tel.: 08671/6827
Fax: 08671/881532
info@kapellsingknaben.de

Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei
Leiter: Herbert Hager
Tel.: 08671/9264750
herbert.hager@kapellsingknaben.de
www.kapellsingknaben.de

Bankverbindung:
VB RB Rosenheim-Chiemsee
IBAN: DE76 7106 1009 0000 0393 06 BIC: GENODEF1AOE

Der Unterricht im Bereich Singschule erstreckt sich auf die Angebote aus den Fachbereichen

(1) Musikalische Grundausbildung

- Alter: Schülerinnen und Schüler der Nachwuchschöre (Anfängerchor und Chor 2)
- Voraussetzungen: Keine
- Unterrichtseinheiten: zusammen mit Einzelstimmbildung und/oder Chorunterricht
- Dauer 1 - 2 Jahre

(2) Einzelstimmbildung (Vokalfach)

- Alter ab 6 Jahre
- Voraussetzung: Teilnahme am Probeunterricht zw. Vorsingen
- Unterrichtsform: Einzel
- Unterrichtseinheit: wöchentlich, 30 min.
- Dauer: bis zum Austritt aus der Singschule

(3) Singklassen/Chorfächer

- Alter ab 6 Jahre
- Voraussetzungen: Einzelstimmbildung (aktuell oder vorab)
- Unterrichtsform: Gruppen bis zu 30 Personen
- Unterrichtseinheiten:
Anfängerchor: 45 / 60 min. wöchentlich
Chor 2: 60 min. wöchentlich
Chor 1: 90 min. wöchentlich
Mädchenkantorei: 90 min. wöchentlich
Mutanten-Chor: 60 min. nach Anfall
Männerchor: 60 min. wöchentlich

Die Anzahl der Unterrichtsplätze richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Kapazitäten an Lehrkräften und Räumen. Die Maximalkapazität wird durch die Schulleitung festgelegt.

B. Instrumentalunterricht

In den Instrumentalunterricht können prinzipiell alle Interessierten (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Anfänger, Fortgeschrittene) aufgenommen werden. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumente, derzeit aus den Fachbereichen

(1) Streichinstrumente (Violoncello)

(2) Blechblasinstrumente (Trompete, Horn/Tenorhorn, Flügelhorn, Posaune, Tuba)

Der Unterricht wird prinzipiell als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) oder - bei Ensembleunterricht - in Gruppen von 2 bis 5 Schülerinnen und Schülern (45/60/75/90 Minuten je Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können.



Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Die Anzahl der Unterrichtsplätze richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Kapazitäten von Lehrkräften und Räumen.

§ 4 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über das Stattfinden von und die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Verbänden (u.a. Pueri Cantores). Kooperationen gründen sich im Allgemeinen auf (vertragliche) Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 6 Projekte, Veranstaltungen und Auftritte

Projekte (z. B. Kindermusical, Workshops, Probenwochenenden, Chorfahrten) sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule.

Veranstaltungen und Auftritte gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele, Konzerte und sonstige Auftritte (auch liturgische) sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 8 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer sowie Lehrkraft werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schülerinnen und Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten und Lehrkraft besteht nicht.

§ 9 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen (auch für einen Probeunterricht) sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt bzw. Online-Anmeldung über das zugewiesene Portal). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

ALTÖTTINGER MARIENWERK
Vorsitzender Domkapitular i. R.
Msgr. Josef Fischer



Geschäftsführer: Josef Herrmann
Tel.: 08671/881497
josef.herrmann@altoettinger-marienwerk.de

Postfach 1136
84495 Altötting
Tel.: 08671/6827
Fax: 08671/881532
info@kapellsingknaben.de

Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei
Leiter: Herbert Hager
Tel.: 08671/9264750
herbert.hager@kapellsingknaben.de
www.kapellsingknaben.de

Bankverbindung:
VB RB Rosenheim-Chiemsee
IBAN: DE76 7106 1009 0000 0393 06 BIC: GENODEF1AOE

§ 10 Gebührenordnung

Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule ist durch eine separate Gebührenordnung bestimmt. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Schulordnung. Die darin aufgeführten Leistungen stellen das aktuell angebotene Leistungsspektrum der Musikschule dar. Sie kann jederzeit beim Träger, der Stiftung Altöttinger Marienwerk, eingesehen oder angefordert werden. Darüber hinaus soll sie durch Aushang innerhalb des Schulgebäudes jeder im Vertragsverhältnis mit der Musikschule befindlichen Person zur Kenntnis gebracht werden.

Ein zwischen dem Leiter der Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei und der teilnehmenden Schülerin bzw. dem Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigten) vereinbarter Probeunterricht ist gebührenfrei. Nach Ablauf von sechs Wochen ab Eintritt (= Anmeldung) in die Musikschule endet die Probezeit. Im Falle des Verbleibs an der Musikschule tritt die Gebührenordnung entsprechend in Kraft.

§ 11 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

Im Rahmen des Anmeldeprozesses ist eine entsprechende (DSGVO-) Einverständniserklärung abzugeben. Eine Anmeldung zu und die Teilnahme an unserer Musikschule (und den Chören) ist ohne diese Einverständniserklärung nicht möglich.

§ 12 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats vor dem Schuljahresende schriftlich zugehen (Schuljahresende: 31.08.; Abmeldung zum Schuljahresende somit bis spätestens 31.05. eines Jahres).
2. Soweit nichts anderes kommuniziert oder vereinbart, ist der Wunsch nach Abmeldung vom Unterricht bzw. Kündigung des Unterrichtsvertrages als formlose Email an „info@kapellsingknaben.de“ zu richten (alternativ postalisch). Erst mit schriftlicher Rückbestätigung (z.B. via Email) durch die Musikschule ist die Abmeldung bzw. Kündigung wirksam. Der Unterrichtsvertrag endet entsprechend dem im Bestätigungsschreiben angezeigten Austrittsdatum. Dieses richtet sich nach den Statuten der Schulordnung.
2. Während des Schuljahres können Schülerinnen und Schüler prinzipiell nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) den Unterrichtsvertrag kündigen.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z.B. fehlende regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den Auftritten) oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzliche Vertreter das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.



4. Bei Sängern, die der Stimmbruch ereilt, endet die Teilnahme am Betrieb der Musikschule in Abstimmung mit dem Leiter der Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei zum Ende des laufenden Monats. Bei Wiedereintritt in den Mutanten- oder Männerchor, ist eine erneute Anmeldung zur Musikschule erforderlich (siehe § 12).

§ 13 Verhinderung

Können die Schülerinnen und Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss seitens Musikschule nicht nachgeholt werden.

§ 14 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei längerer Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch dann, wenn auch die Teilnahme an Chor, Ensemble, etc. durch die Musikschule nicht ermöglicht werden konnte.

§ 15 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 16 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 17 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.). Im Rahmen des Anmeldeprozesses ist eine entsprechende (DSGVO-) Einverständniserklärung abzugeben. Eine Anmeldung zu und die Teilnahme an unserer Musikschule (und den Chören) ist ohne diese Einverständniserklärung nicht möglich.

§ 18 Öffentliches Auftreten

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

ALTÖTTINGER MARIENWERK
Vorsitzender Domkapitular i. R.
Msg. Josef Fischer



Geschäftsführer: Josef Herrmann
Tel.: 08671/881497
josef.herrmann@altoettinger-marienwerk.de

Postfach 1136
84495 Altötting
Tel.: 08671/6827
Fax: 08671/881532
info@kapellsingknaben.de

Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei
Leiter: Herbert Hager
Tel.: 08671/9264750
herbert.hager@kapellsingknaben.de
www.kapellsingknaben.de

Bankverbindung:
VB RB Rosenheim-Chiemsee
IBAN: DE76 7106 1009 0000 0393 06 BIC: GENODEF1AOE

§ 19 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. gegen eine Leihgebühr vermietet werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 20 Unfallversicherung

Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert. Die Stiftung Altöttinger Marienwerk als Träger der Musikschule hat hierzu über einen Rahmenvertrag eine private Unfallversicherung abgeschlossen. Diese leistet auch bei Auftritten, Konzerten oder sonstigen Veranstaltungen durch die Musikschule.

Personen, die ohne gültige Anmeldung am Musikschulbetrieb teilnehmen oder sich im Gebäude der Musikschule aufhalten, sind prinzipiell nicht unfallversichert. Aus Sicht des Trägers der Musikschule, der Stiftung Altöttinger Marienwerk, handelt es sich dabei um private Aktivitäten der handelnden Personen, solange keine schriftliche Einverständniserklärung durch den Träger vorliegt.

§ 21 Bescheinigung

Den Schülerinnen und Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Altötting, den 8. Januar 2024

Musikschulleitung
und Geschäftsführung Stiftung

Verbundenes Dokument:

Gebührenordnung in aktueller Fassung

ALTÖTTINGER MARIENWERK
Vorsitzender Domkapitular i. R.
Msgr. Josef Fischer



Geschäftsführer: Josef Herrmann
Tel.: 08671/881497
josef.herrmann@altoettinger-marienwerk.de

Postfach 1136
84495 Altötting
Tel.: 08671/6827
Fax: 08671/881532
info@kapellsingknaben.de

Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei
Leiter: Herbert Hager
Tel.: 08671/9264750
herbert.hager@kapellsingknaben.de
www.kapellsingknaben.de

Bankverbindung:
VB RB Rosenheim-Chiemsee
IBAN: DE76 7106 1009 0000 0393 06 BIC: GENODEF1AOE